C/2023/1266

28.11.2023

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11182 — DEPA / GEK TERNA / GENER / FIER)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1266)

1. Am 17. November 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— DEPA Commercial S.A. („DEPA“, Griechenland),

— GEK TERNA S.A. („GT“, Griechenland),

— GENER 2 SH.P.K („GEN“, Albanien),

— FIER Thermoelectric SHA („FIER“, Albanien).

DEPA, GT und GENER werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über FIER erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— DEPA ist ein wichtiger Gasversorger in Griechenland, der in der Lieferung von und im Groß- und Einzelhandel mit Erdgas sowie im Einzelhandel mit Strom tätig ist.

— GT ist in den Bereichen Bauwesen, Infrastruktur, Energieerzeugung, Lieferung von und Handel mit sauberer thermischer und erneuerbarer Energie, Stromversorgung und -handel, Konzessionen, Abfallwirtschaft, Bergbau und Immobilienentwicklung und -verwaltung tätig.

— GEN ist ein in den Bereichen Bauwesen, Infrastruktur, Bauarbeiten, Energie, Immobilienentwicklung, Telekommunikation, Einzelhandel und Konzessionen tätiges Unternehmen, das auf dem albanischen Markt und in der gesamten Region vertreten ist.

— FIER ist Eigentümer, Genehmigungsinhaber, Entwickler und Betreiber eines Wärmekraftwerks, konkret eines Gas- und Dampfkombikraftwerks, bei Fier (Albanien).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11182 — DEPA / GEK TERNA / GENER / FIER

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË